

der Kommission, die in hienach allen Punkten
siner juristischen, historischen und philolo-
gischen Ausführungen dem Repertorien und
Gutachter Heymann ihre Zustimmung aus-
sprechen.

Die Kommission gelangte am Schluss ihrer
Sitzungen zu dem einmütigen Urteil:
„Kraunmers Ausgabe der *Lex Salarva*
ist in die *Monumenta Germaniae*
historica nicht aufzunehmen.“

Vgl. Protokoll der Sitzungen der Kommission.
— Anlage C^{III}.

Die erwachsenen 12 Gutachten werden,
falls ihre Verfasser (soweit das nicht schon
geschehen ist) ihre Zustimmung geben, im
2. Heft des N.A. Bd. 41 abgedruckt werden.

Sessio II: Capitularia.

Der Unterzeichnete hat seine Studien zu
Kenedictus Levita (*Mss. Capit. III*) fortgesetzt;
Studie VIII Teil III, welcher die Quellen von
Ben. 3, 375 - 429 und die vermuteten
Sammlungen untersucht, befincht sich in
der Druckerei, die mit dem Satze demnächst
beginnen soll. Ferner hat der Unterzeichnete
die Herstellung des Textes in Angriff genom-
men, indem er Buch III und die 4 Abti-
tionen, für die bis auf eine bzw. zwei
Pariser Handschriften das textkritische
Material bereits vorliegt, etwa je zur
Hälfte bearbeitete; der Text der neuen